Satzung

des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kreisarchivs

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 188), dem § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBI. S. 578) und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBI. S. 175) – in den jeweils geltenden Fassungen – in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgende Satzung (Archivgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Kreisarchivs des Landkreises Bernkastel-Wittlich werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis, das dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

§ 2 Gebührenregelung

Sind Gebühren nach Zeitaufwand zu bemessen, werden diese nach den Sätzen des § 2 der Landesverordnung über die Gebühren im Bereich der Landesarchivverwaltung vom 09.05.2003 (GVBI. S. 74) – in der jeweils geltenden Fassung – erhoben. Ein Negativergebnis der Recherche entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Gebührenschuldner ist, wer die Leistung beantragt oder sich zu deren Übernahme verpflichtet hat.

§ 3 Gebührenbefreiung

Wenn die Benutzung des Kreisarchivs für wissenschaftliche, heimatgeschichtliche oder im Interesse des Landkreises Bernkastel-Wittlich liegende Forschungen oder zur Informationsvermittlung für nicht kommerzielle Zwecke erfolgt, kann von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden. Die Pflicht zur Zahlung der Auslagen bleibt bei einer Gebührenbefreiung jedoch unberührt.

§ 4 Auslagen

- (1) Neben Gebühren sind Auslagen gesondert zu erstatten. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für Porto und Verpackung bei Versendung der angefertigten Reproduktionen sowie Ausleihe und Versicherungsprämien. Vor Erteilung des Auftrages hat sich der Benutzer bereitzuerklären, die Kosten hierfür zu übernehmen.
- (2) Neben zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden als Auslagen die Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich erhoben. Die Gebühren und Auslagen der mitwirkenden Behörde bestimmen sich nach den für die mitwirkende Behörde geltenden gebührenrechtlichen Vorschriften.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54516 Wittlich, den 10.12.2012

Kreisverwaltung des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Gregor Eibes Landrat